

Übersichten Europarecht

(Stand: Juli 2025)

Zusammengestellt von Jack J. Zipke

Für das Staatsexamen in Sachsen-Anhalt

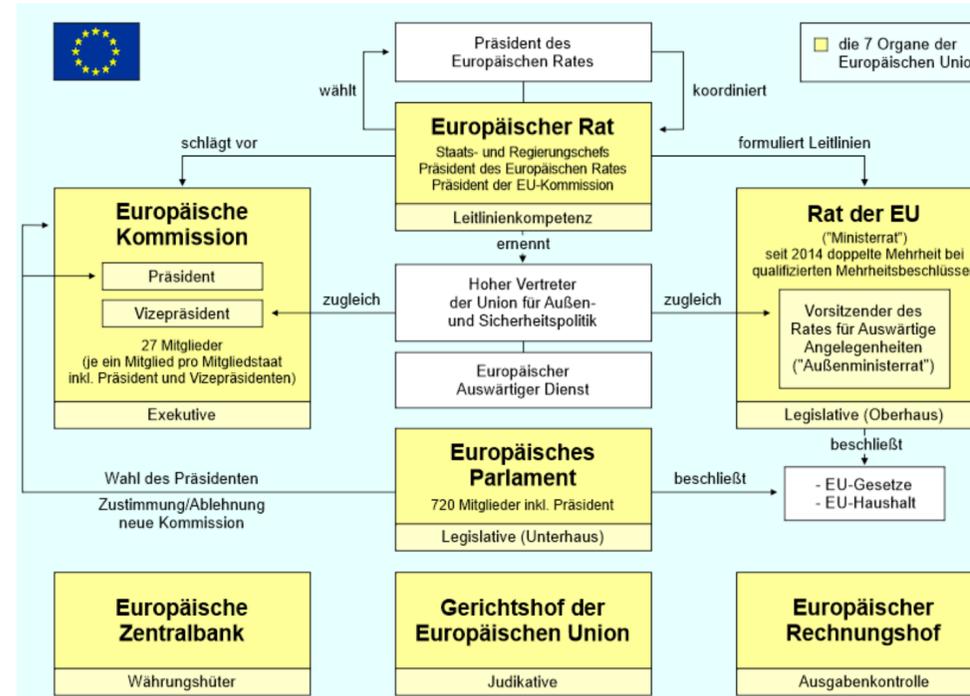
Kritik und Anmerkungen bitte an jackzipke@icloud.com

Grundlagen

- Rechtsform: EU = Staatenbund besonderer Art: Supranationale Organisation
- Unionsrecht bildet eine Rechtsordnung eigener Art mit Anwendungsvorrang
- derivatives und partielles Völkerrechtssubjekt: abgeleitet und auf die Ziele und Aufgaben der EU beschränkt (Art. 47 EUV)
- Rechtsgrundlage: EUV und AEUV
- Beitritt über Art 49 EUV; insbesondere bedarf es des „aquis communautaire“ = Übernahme
- Austritt nach Art. 50 EUV
- Auflösung als actus contrarius zur Gründung möglich (h.M.)
- Ausschluss einzelner Mitglieder nicht in den Verträgen vorgesehen und damit wohl nicht möglich (str.)

Entstehungsprozess

- 1951: Gründung der EGKS (DE, FR, I, NL, BL, LUX)
- 1958: Rom I: Gründung der EWG und Euratom)
- 1967: EG: Fusion von EGKS, EWG und Euratom
- 1979: erste direkte Parlamentswahl
- 1993: Vertrag von Maastricht: Errichtung der Union
- 2002: Einführung des Euro
- 2009: Vertrag von Lissabon: Einführung der heutigen EU-Verträge als Grundlage der Union
- 2020/21: Austritt GB, dadurch nun 27 MS



Organe

- Sitz: Brüssel (Rat, Kommission, Europäischer Rat), Straßburg (Parlament), Luxemburg (Gerichtshof)
- zwei Arbeitssprachen und 24 Amtssprachen (in diesen können sich Bürger:innen an Organe wenden und haben Anspruch auf Antwort)
- Verhältnis der Organe zueinander: institutionelles Gleichgewicht
- klare Zuweisung der Judikative an den Gerichtshof, allerdings Rechtsfortbildung, die teilweise in Legislative übergreift
- zuteilung von Exekutive und Legislative erheblich schwieriger
- weniger Gewaltenteilung als mehr Prinzip gegenseitiger Kontrolle (checks and balances)
- Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit (Art. 13 II 2 EUV)
- nationale Parlamente: aktiver Beitrag, insbesondere mit Kontrollmöglichkeit in Bezug auf Verletzung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 12 EUV) und Verpflichtung erforderliche Rechtsbehelfe zu schaffen (Art. 19 I UAbs. 2 EUV)

Hauptorgane:

- Europäisches **Parlament** (Art. 14 EUV)
 - Bevölkerung großer Länder gegenüber kleineren unterrepräsentiert, damit keine Gleichheit der Wahl gegeben
 - kein eigenes Gesetzesinitiativrecht, nur Aufforderung gem. Art. 225 AEUV möglich
- **Europäischer Rat** (Art. 15 EUV): Staats- und Regierungschefs
 - Mitglieder: Staats- und Regierungschefs, Kommissionspräsidentin, Ratspräsident
 - zentrale Steuerungskompetenz: legt Grundzüge fest und gibt Impulse
 - kann nur Beschlüsse fassen, die keinen Gesetzescharakter haben
 - Personalentscheidung: Nominierung der Kommissionspräsidentin (Art. 17 VII EUV), Trennung des hohen Vertreters (Art. 18 I EUV)
 - beschließt grds. im Konsens (= Einstimmigkeit)
 - bei rechtlich verbindlichen Angelegenheiten ist Ratspräsident:in nicht abstimmungsbefugt
- **Rat** (Art. 16 EUV): Fachminister
 - Hauptrechtssetzungsorgan
 - Vorsitz wechselt in gleichberechtigter Rotation (Art. 16 IX EUV)
- Europäische **Kommission** (Art. 17 EUV)
 - Hüterin des Unionsrechts
 - ein Vertreter pro Mitgliedstaat: Vorschlag des jeweiligen Mitgliedstaates, Zustimmung des Parlaments, Ernennung durch Rat (Art. 17 VII UAbs. 2, 3 EUV)
 - vollständig unabhängig von Mitgliedstaat (Art. 245 AEUV)
 - wichtigste Aufgabe: Gesetzgebungsinitiative (Art. 17 II EUV)
 - daneben auch Exekutivbefugnisse
- **Gerichtshof** der Europäischen Union (Art. 19 EUV)
 - Organe: Europäischer Gerichtshof (EuGH) und Gericht (EuG)
 - EuGH obliegt die netzverbindliche Auslegung des Unionsrechts
 - ein:e Richter:in pro Mitgliedstaat
- Europäische **Zentralbank**: vollkommen weisungsunabhängig, aber Rechtskontrolle (EuGH)
- **Rechnungshof**

Rechtsquellen

- Vertragsrecht: EUV und AEUV
- allgemeine Grundsätze: fügen sich in das geschriebene Recht ein, ergeben sich aus wertender Rechtsvergleichung mit Recht der MS
- Gewohnheitsrecht: Voraussetzungen: Übung, Vorliegen einer allgemeinen und beständige Rechtsüberzeugung durch Unionsorgane, getragen durch die Mitgliedsstaaten
- Sekundäres Unionsrecht:
 - durch Organe der Union erlassene Rechtsakte
 - Katalog in Art. 288 AEUV
 - grundsätzliche Wahlfreiheit, Art. 296 I AEUV
- **Auslegung**: selbstständige Begriffsbestimmungen als Ergebnis wertender Rechtsvergleichung
- EuGH verfährt häufig im Wege der **Rechtsfortbildung** und überschreitet damit die Grenze der Auslegung (aufgrund der Dynamik des Unionsrechts bis zu einem gewissen Grad zulässig)

Richtlinien

- verbindlich hinsichtlich ihres Zieles
- Mitgliedstaaten sind gem. Art. 291 AEUV verpflichtet, Richtlinie umzusetzen
- Umsetzung hat durch **materielles Gesetz** zu erfolgen, reine Umsetzung durch Verwaltungspraxis oder *Verwaltungsvorschriften* ohne Außenwirkung nicht ausreichend
- gesamtes nationales Recht ist **richtlinienkonform auszulegen**; Grenze bilden die allgemeinen Rechtsgrundsätze: Rechtssicherheit, Rückwirkungsverbot, Wortlaut
 - beansprucht dadurch auch mittelbare Drittwirkung im Privatrechtsverhältnis
 - vor der Umsetzung (und vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist): keine grds. Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung, aber Pflicht aus Art. 4 III EUV, Art. 291 AUEV auch vorher schon keine entgegenstehende Vorschriften zu erlassen; ob Gericht vorher schon richtlinienkonform auslegen *kann*, ist strittig (Stichwort: Gewaltenteilung)
- Richtlinien entfalten nach Ablauf der Umsetzungsfrist **unmittelbare Rechtswirkungen**, wenn Inhalt unbedingt und hinreichend bestimmt ist und einen Dritten begünstigt (vertikale Drittwirkung: Staat-Bürger)
 - Grund: effet utile; es wäre treuwidrig, könnte sich Mitgliedstaat gegenüber Dritten auf die pflichtwidrige Nichtumsetzung berufen; Rechtsschutz
 - **Verpflichtungen** können durch unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien indes nicht begründet werden, wenn dies über die richtlinienkonforme Auslegung hinausgeht (horizontale Drittwirkung: Bürger-Bürger)

Verordnungen (Art. 288 II AEUV)

allgemeine Geltung, verbindlich mit unmittelbarer Geltung in jedem Mitgliedstaat

Beschluss (Art. 288 IV AEUV)

Empfehlungen und Stellungnahmen (Art. 288 V AEUV)

Rechtsetzung

- EU beruht auf Völkerrecht, somit richtet sich Vertragsänderung grds. nach Völkerrecht, was Zustimmung aller Mitgliedstaaten voraussetzt (Art. 48 EUV)
- ordentliches u. bes. Gesetzgebungsverfahren, Art. 289 AEUV
 - welches Verfahren anzuwenden ist, hängt vom Verweis in der jeweiligen Kompetenznorm ab
 - grds. ist Vorschlag der Kommission erforderlich (Art. 294 II AEUV)
 - im besonderen Gesetzgebungsverfahren wird das Parlament nicht gleichberechtigt tätig, sondern kann nur angehört werden oder muss zustimmen, um Rechtsakt zustande zubringen
 - der Rat kann beschließen ins ordentliche Verfahren zu wechseln (Art. 48 VII UAbs. 2 EUV)
 - in sonstigen Rechtssetzungsverfahren wirkt das Parlament nicht mit
 - daneben existiert ungeschriebene Möglichkeit der politischen Koordination im Rahmen der EU

Vollzug

- Vollzug erfolgt ganz überwiegend durch Mitgliedstaaten
- unmittelbarer Vollzug: Ausführung unmittelbar geltenden Unionsrechts (insbes. Verordnungen)
- mittelbarer Vollzug: Vollzug nationalen Rechts, welches Umsetzung/Konkretisierung dient
- Vollzug erfolgt nach nationalen (Verwaltungs-)recht unter Beachtung des Äquivalenz- (keine Diskriminierung gegenüber rein nationalen Fällen) und Effektivitätsgrundsatzes (kein Suspensiveffekt (Art. 80 I VwGO), Vertrauensschutz bei Rücknahme von VAen, Fristenregelungen bleiben unanwendbar, Ermessen regelmäßig auf Null reduziert)
 - bei Kollision haben Behörden Pflicht, nationales Recht unanwendbar zu lassen

Grundlagen

- Mitgliedsstaaten sind "Herren der Verträge"
- Verträge können gem. Art. 48 EUV geändert werden
 - ordentliches Verfahren (Art. 48 II-V EUV): Änderungsvertrag auf Regierungskonferenz der Mitgliedsstaaten, Änderung tritt mit Ratifikation in allen Mitgliedern in Kraft
 - vereinfachtes Verfahren (Art. 48 VI und VII): Ohne Regierungskonferenz

Gegenseitige Pflichten

- bei nicht fristgerechter Umsetzung einer Richtlinie sind Schäden von Unionsbürgern nach dem Grundsatz der Unionstreue, Art. 4 III EUV
- Grundsatz loyaler Zusammenarbeit begründet auch Pflicht zur Überprüfung und ggf. Rücknahme bestandskräftiger Verwaltungsentscheidungen, wenn (1.) nationales Recht diese Möglichkeit bereithält, (2.) Entscheidung durch letztinstanzliches Urteil bestandskräftig geworden ist (3.) Urteil auf unrichtiger Auslegung des Unionsrechts basiert, welche sich nach späterem Urteil des EuGH ergibt und nicht vorgelegt wurde (4.) der Betroffene sich unmittelbar nach Kenntnis der Entscheidung des EuGH mit Antrag an Behörde wendet
- Pflichten der Union teilweise in Art. 4 EUV aber auch an anderer Stelle in den Verträgen
- Union muss die **nationale Identität** gem. Art. 4 II 1 HS. 2 EUV achten
 - Belange der Identität werden durch die MS selbst definiert, jedoch nur soweit zu berücksichtigen, wie sie sich im unionsrechtlichen Rahmen bewegen
 - Grenze der Berücksichtigung bildet jedoch Art. 2 EUV
 - Umfang der Achtungspflicht: es ist praktische Konkordanz herzustellen
- darüber hinaus: Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV) sowie Grundfreiheiten

Kompetenzverteilung

- Union verfügt über keine Universalzuständigkeit und keine Kompetenz-Kompetenz
- Grundregeln:
 - Prinzip der **begrenzten Einzelermächtigung** (Art. 5 I, II EUV): Verbandskompetenz
 - Aushöhlung durch teilweise sehr weite Fassung der Kompetenzzuweisungen
 - Prinzip der **Subsidiarität** (Art. 5 III EUV): begrenzt bereits vorhandene Kompetenzen
 - nicht im Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten anwendbar
 - Voraussetzungen: Materie nicht ausreichend durch Mitgliedstaaten (Negativkriterium) und besser durch Union (Positivkriterium) regelbar
 - Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** (Art. 5 IV EUV)
- **Flexibilitätsklausel/Kompetenzergänzungsklausel** (Art. 352 AEUV): ermöglicht zur Verwirklichung von ausdrücklichen Zielen der Union erforderliche Maßnahmen, auch wenn keine entsprechende Kompetenz in Verträgen vorgesehen
 - nach Rspr. des BVerfG ist für Inanspruchnahme Ratifikation nach Art. 23 GG erforderlich, siehe dazu auch § 8 IntVG
- **implizite Kompetenzzuweisungen**: Kompetenz notwendig, weil Voraussetzung für eine sinnvolle Regelung einer ausdrücklich zugewiesenen Materie; setzt aber Anknüpfung an bestehende Kompetenz voraus
- **effet utile** kann nach stRspr des EuGH auch zu Ausweitung von Kompetenzen führen (teleologische Auslegung)
- Arten der Zuständigkeiten (Art. 2 ff. AEUV): ausschließliche, geteilte, unterstützende
 - unterstützende Zuständigkeit: Maßnahmen nur ohne Harmonisierungswirkung
 - besondere Kompetenzarten sind Art. 2 III und IV AEUV, die über sachliche Regelungsbereiche definiert sind (Union trägt nur zur Selbstkoordinierung der Mitglieder bei)
 - alle nicht übertragene Kompetenzen sind ausschließliche Kompetenzen der Mitglieder

Verhältnis Unionsrecht – Völkerrecht

- EU als Völkerrechtssubjekt (Art. 47 EUV) selbst vollumfänglich durch Völkerrecht gebunden
- Innenverhältnis:
 - **Primärrecht** geht allgemeinem Völkerrecht grds. vor (Eigenständige Rechtsordnung)
 - Ausnahme: zwingendes Völkerrecht
 - im Einzelfall ist damit zu prüfen, ob allgemeines Völkerrecht durch europarechtliche Regelungen abbedungen wurde
 - allgemeines Völkerrecht aber vorrangig vor **sekundärem Unionsrecht** (Art. 216 II AEUV)
- völkerrechtliche Verträge der Mitgliedstaaten, die vor EUV und AEUV geschlossen wurden: bleiben in Kraft (pacta sunt servanda), kann Abweichung vom Unionsrecht rechtfertigen, wenn Vertrag nicht gekündigt werden kann
- völkerrechtliche Verträge der Mitgliedstaaten binden die EU in keiner Weise

Verhältnis nationalen Rechts zum Unionsrecht – Anwendungsvorrang

- Grundsatz: **Anwendungsvorrang** des Unionsrechts vor nationalem Recht
 - gilt auch für das Verfassungsrecht und Grundrechte
 - kein Geltungsvorrang: mit Wegfall der Kollisionslage lebt nationales Recht wieder auf
- **Grund**: durch EG-Vertrag wurde eigene und vom Völkerrecht emanzipierte Rechtsordnung geschaffen, Bürger wurden als Rechtssubjekte erfasst, Mitgliedstaaten haben Hoheitsrechte übertragen, Unmittelbare Geltung von Verordnungen, **Verfassungscharakter** der Unionsrechtsordnung, Mitgliedstaaten haben Geltung mit Ratifikation des Lissabonner Vertrages anerkannt, im Lichte von Art. 4 II EUV unverzichtbar
 - alles andere als Anwendungsvorrang würde Recht den Gemeinschaftscharakter aberkennen
 - im Einzelfall: Berücksichtigung nationaler Besonderheiten bei Auslegung des Unionsrechts
- Sicht des **BVerfG**:
 - Anwendungsvorrang lässt sich nur aus Art. 23 GG ableiten
 - Solange-II: keine Überprüfung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts an deutschen Grundrechten, solange Grundrechtsschutz im wesentlichen gleich
 - Maastricht: Kooperationsverhältnis: Prüfung auch von Unionsgrundrechten
 - Lissabon: Integrationsfreundlichkeit des Grundgesetzes, allerdings Integrationsschranken: Identitätskontrolle (Art. 79 III GG) und Ultra-Vires-Kontrolle (qualifizierte Kompetenzüberschreitung: offensichtlich und strukturell bedeutsame Verschiebung des Kompetenzgefüges zulasten der Mitgliedstaaten)

Rechtsschutzsystem

- Zuständigkeit des Gerichtshofs enumerativ und abschließend in Verträgen geregelt
- Aufteilung zwischen dem Gericht (Art. 256 I AEUV) und dem Gerichtshof (Rest)
- Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts, Art. 256 I 3 AEUV
- Verfahren bestimmt sich vor allem nach der EuGH-Satzung und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs
- Vollstreckung durch die Mitgliedstaaten (Art. 280, 299 AEUV)
- Zitierung nach ELCI: C (= Cour = Gerichtshof) oder T (Tribunal = Gericht) mit Datum und Nummer, üblicherweise mit Kurztitel; Bsp.: C-403/03 – Schempp, ELCI:EU:C:2005:446

Rechtsschutz gegen europäische Hoheitsakte durch nationale Gerichte

- soweit EuGH nicht zuständig ist, sind nationale Gerichte zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 4 III EUV) verpflichtet
- vollständige Prüfungskompetenz hinsichtlich der Vereinbarkeit nationalen Rechts mit dem Unionsrecht (soweit Auslegung des Unionsrechts keiner Vorlage bedarf)
- soweit nationale Gerichte Europarecht auslegen und anwenden, sind sie funktionale Unionsgerichte
- Berufung auf nationale Grundrechte gegen Unionsrechtsakte nur möglich, wenn Antragsteller vor BVerfG geltend machen kann, dass Union unabdingbar gebotenen Grundrechtsstandard generell in Frage gestellt wird; zumindest bei substantiiertem Darlegung eines Verstoßes gegen die Menschenwürde
- Verfassungsbeschwerde auch möglich, wenn hinreichend evidenter Kompetenzverstoß vorliegt
- einstweiliger Rechtsschutz vor nationalem Gericht: vorläufige Entscheidungen möglich, wenn (1.) ernsthafte Zweifel an Gültigkeit des Unionsrech, (2.) das Gericht vorlegt (3.) Dringlichkeit

Haftungsfragen

- Haftung der Union:
 - völkerrechtlich: wie jede internationale Organisation: völkerrechtliche Delikte ihrer Organe; MS haften als Träger ähnlich einer Gesamtschuld
 - inneneuropäisch:
 - vertragliche Haftung (Art. 340 I AEUV): nach national anwendbarem Recht
 - außervertraglich (Art. 340 II AEUV): rechtswidrige Amtshandlung, die eine Schutznorm hinreichend qualifiziert verletzt, wodurch kausal ein Schaden entstanden ist; Verschulden ist nach dem EUGH nicht erforderlich
- Staatshaftung der Mitgliedsstaaten
 - subsidiär zu Staatshaftungsansprüchen in den Mitgliedstaaten (diese dürfen aber weder Gehen das Äquivalenzprinzip noch gegen das Effektivitätsprinzip verstoßen)
 - Wegweisend: Francovich gegen Italien
 - Voraussetzungen wie in Art. 340 II AEUV
 - Geltendmachung: vor nationalen Gerichten mit Bindung an unionsrechtliche Grundsätze
 - Besonderheiten: Ausweitung auf legislatives Unrecht und Verzicht auf Verschulden
 - kein Haftung, wenn Rechtswidrigkeit des Ausführungsaktes auf Rechtswidrigkeit des Unionsrechts beruht (Fehleridentität)
 - Haftung auch bei Verletzung der Vorlagepflicht

Verfahrensarten vor dem EuGH

- Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258, 259 AEUV): dient der objektiven Rechtskontrolle
 - Mitgliedstaat hat bei Verletzung unverzüglich unionsrechtskonformen Zustand herzustellen (Art. 260 I AEUV)
- Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV)
 - privilegierte Aktivparteien Abs. 2 und teilprivilegierte Aktivparteien (Abs. 3)
 - natürliche und juristische Personen müssen qualifiziert betroffen sein (Abs. 4)
 - individuell betroffen, wenn angegriffenen Rechtsakt den Kläger wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis der übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn damit in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten (Plaumann-Formel)
 - Rechtsakte mit Verordnungscharakter: enger als die anderen Var.; damit keine Handlungen mit allgemeiner Geltung, sondern
 - es können nur die in Abs. 2 genannten Gründe gerügt werden
 - Entscheidung wirkt ex tunc und ergo omnes
- Untätigkeitsklage (Art. 265 AEUV)
 - subsidiär gegenüber Nichtigkeitsklage gegen rechtswidriges Tätigwerden
 - Umsetzungspflicht aus Art. 266 AEUV (ggf. erneute Untätigkeitsklage möglich)
- Amtshaftungsklage (Art. 268, 340 II, III AEUV)
 - passiv parteifähig ist nur die Union
 - subsidiär gegenüber innerstaatlichen Klagemöglichkeiten
- Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV)
 - Zwischenverfahren, in dem letztverbindlich das Unionsrecht ausgelegt wird
 - Gericht = unabhängiges Organ, auf gesetzlicher Grundlage in einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren Rechtsstreitigkeiten anhand von Rechtsnormen mit Rechtskraftwirkung zu entscheiden hat
 - EuGH kann nicht das nationale Recht auslegen oder über seine Gültigkeit entscheiden; Gericht kann aber abstrakt fragen, ob entsprechende Maßnahme gegen Unionsrecht verstößt
 - fraglich, ob es sich bei **Vorlagepflicht** abstrakt um ein Gericht der höchsten Instanz handeln muss oder es auf die Nichtanfechtbarkeit im Einzelfall ankommt
 - keine Vorlagepflicht, wenn (1.) aufgeworfene Frage nicht relevant (2.) bereits gesicherte Unionsrechtsprechung vorhanden (acte éclairé) oder ist richtige Auslegung des Unionsrechts offensichtlich ist und keine vernünftigen Zweifel aus Sicht des EuGH und Gerichten anderer Mitgliedstaaten bestehen (acte claire)
 - ohne Vorlage muss aber Unionsrecht angewandt werden -> Verwerfungsmonopol
 - wird in willkürlicher Weise nicht vorgelegt, so wurde das Recht auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 I 2 GG verletzt, was in Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann; Willkür anzunehmen, wenn die Vorlagepflicht grds. verkannt wird, bewusst ohne Vorlagebereitschaft von der Rspr. des EuGH abgewichen wird oder der Beurteilungsspielraum hinsichtlich einer Vorlagepflicht unvertretbar überschreitet (insbes. willkürlich ein acte éclairé oder acte clair bejaht wird)
 - Entscheidung entfaltet grds. Rückwirkung, es sei denn, EuGH beschränkt Wirkung
- Subsidiaritätsklage (Art. 8 Prot. Nr. 2)
- vorläufiger Rechtsschutz:
 - grds. keine Aufschiebende Wirkung (Art. 278 S. 1 AEUV)
 - aber Anträge nach Art. 278 S. 2, 279 oder 299 IV 1 AEUV
 - auch im Vorabentscheidungsverfahren kann Eilentscheidung ergehen

Grundlagen

- Werte in der Binnendimension niedergelegt in Art. 2 EUV
- bemerkenswert ist Zentralposition der Menschenwürde: Individuum ist nicht nur Rechtssubjekt, sondern ihm zu dienen ist Existenzzweck der Union
- Freiheit: Garantie einer demokratischen Herrschaftsform, Vorbehalt des Gesetzes, Verhältnismäßigkeitsprinzip; näher konkretisiert durch Grundfreiheiten und Grundrechte
- Gleichheit: Staatengleichheit und Gleichheit der Unionsbürger:innen
- externe Dimension: Wahrung der Ziele in der Außenpolitik zur Herstellung einer kohärenten Außenpolitik; Union soll zum globalen Normsetzer werden und gegenüber Partnerinnen Anspruch auf Respekt der Werte erheben (Art. 21 EUV)
- Schutzinstrumente:
 - Werte sind Voraussetzung der Mitgliedschaft (Art. 49 EUV)
 - Rechtsstaatlichkeitsdialog und Sanktionsverfahren (Art. 7 EUV)
 - Durchsetzung der Wertebindung durch Gerichte wie bei der Durchsetzung von Grundrechten
 - Möglichkeit auszutreten; ob auch Möglichkeit des Ausschlusses besteht, ist umstritten (fehlen einer Entsprechenden Vorschrift, Art. 7 EUV, Grundgedanke des näherrückenden Europas und Konsequenz des Entzugs der Unionsbürgerschaft für die Bürger:innen des betroffenen Staates sprechen aber gegen Ausschlussmöglichkeit)

Grundrechte der Union

- Rechtsquellen in Art. 6 EUV
- EMRK und gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten speisen Grundrechte der Union (Abs. 3)
- EU-Grundrechte-Charta:
 - Primärrecht, damit gleichrangig mit EUV und AEUV
 - beschränken Handeln der Union, begründen aber keine erweiterten Handlungsmöglichkeiten (Art. 6 I UAbs. 2 EUV, Art. 51 I 2, II GRCh)
 - Anwendungsbereich (Art. 51 GRCh):
 - jede Tätigkeit der Union und ihrer Organe
 - Mitgliedstaaten nur bei Durchführung von Unionsrecht gebunden (Abs. 1 S. 1)
 - jedenfalls Umsetzung und Vollzug von Unionsrecht und Bereich der Grundfreiheiten
 - nicht erfasst sind rein mitgliedersstaatlich geprägte Sachverhalte ohne Bezüge zur Union
 - EuGH: darüber hinaus weite Interpretation: auch allgemeine Bezüge und Auswirkungen auf das EU-Recht reichen aus, selbst wenn dieses nicht umgesetzt oder vollzogen wird
 - neuerdings entgegenkommen, sodass hinreichender Bezug erforderlich ist
 - BVerfG: enge Interpretation: entscheidend ist, ob Unionsrecht Ge- oder Verbote für die nationale Maßnahme bereithält oder inhaltlich regelt
 - strittig, wie zu bewerten bei Ausgestaltungsspielräumen: Meinungen wie zuvor
 - für Privatpersonen jedenfalls mittelbare Drittwirkung, EuGH geht aber immer weiter Richtung unmittelbarer Drittwirkung
- Schutzbereich:
 - personell:
 - Menschenrechte und solche die Unionsbürgerschaft voraussetzen
 - auf juristische Personen anwendbar, wenn darauf verwiesen wird oder sie nicht zwingend einen Menschen als Träger voraussetzen
 - Einrichtungen der Union und Mitgliedsstaaten können sich auf Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien berufen; noch weiter für solche mit grundrechtstypischer Gefährdungslage (z.B. Rundfunkanstalten, Religionsgemeinschaften)
 - sachlich:
 - Unterscheidung zwischen Grundsätzen (objektiv) und Grundrechten (subjektive Rechte)
 - Voraussetzungen: hinreichend bestimmte Träger und klare Verpflichtungen
 - inhaltliche Auslegung anhand der einzelnen Artikel
- Eingriff liegt vor, wenn Inhalt verkürzt wird; auch nur mittelbar, wenn von einigem Gewicht
- Rechtfertigung (Art. 52 I GRCh):
 - absolut geschützt: Art. 1, 4, 5, 19 I, 47 f. GRCh sowie Wesensgehalt
 - bedarf im übrigen gesetzlicher Grundlage und Verhältnismäßigkeit
- Verhältnis EU-Grundrechte zu nationalem Recht:
 - Anwendungsvorrang der EU-Grundrechte; mittelbare Prägung durch Verfassungsüberlieferungen
 - bei vollständig unionsrechtlicher Determination: keine Anwendung nationaler Grundrechte
- Verhältnis EU-Grundrechte zur EMRK: EMRK sichert Mindestschutz (Art. 52 III 2 GRCh)

Das Binnenmarktkonzept

- zentrales Ziel der Union (Art. 3 III EUV, Art. 26 AEUV)
- Instrumente: Rechtsangleichung (Art. 114 AEUV), Zollunion (Art. 28 AEUV), Herkunfts- bzw. Anerkennungsprinzip (= es genügt die Einhaltung der Standards im Herkunftsland)
- Grundfreiheiten dienen als Diskriminierungs- und Beschränkungsverbote der Vollendung des Binnenmarktes und bedingen die Marktfreiheit und Marktgleichheit
 - zentral: allgemeines Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV), aber subsidiär zu Freiheiten
 - als Konsequenz kann es zu inländerdiskriminierung kommen, der Unionsrecht entgegensteht, sodass sie nur am nationalen Recht zu messen ist
 - Antidiskriminierungsmaßnahmen (Art. 19 AEUV)
 - spezielles Diskriminierungsverbot für Mann und Frau im Erwerbsleben (Art. 157 AEUV)
 - Adressaten der Grundfreiheiten sind Unionsorgane und Mitgliedstaaten
- Unionsbürgerschaft (Art. 20–25 AEUV)

Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 – 37 AEUV)

- gewährleistet freie Zirkulation von Waren, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gelangt sind
- drei Säulen: (1.) Abschaffung von Binnenzöllen und sonstigen Abgaben beim Grenzübertritt (tarifäre Handelshemmnisse), (2.) Beseitigung sonstiger Handelshemmnisse nicht finanzieller Natur, (3.) Pflicht staatliche Handelsmonopole umzufunktionieren, um Binnenmarkt nicht zu beeinträchtigen
- da Zölle keine Rolle mehr spielen, versteht man unter Warenverkehrsfreiheit im engeren Sinne, das Verbot mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen (2. Säule, Art. 34 ff. AEUV)
- starke Ausformung durch das Sekundärrecht, womit vor allem Rechtsangleichung bewirkt wird

Persönlicher und räumlicher Schutzbereich

- persönlich nicht auf Unionsbürger beschränkt, sondern jede:r der:die Warentransaktion durchführt; kann somit auch Ausländer:innen aus Drittstaaten erfassen
- räumlich: grds. Gebiet der Mitgliedstaaten
 - für überseeische Länder und Hoheitsgebiete gilt das gleiche gem. Art. 199 Nr. 1 AEUV
 - erstreckt sich auch auf Länder des EWR, diese können sich aber nur auf die entsprechenden Vorschriften des EWR-Abkommens berufen

Sachlicher Schutzbereich und Eingriff

- Ware i.S.d. Art. 28 II AEUV = körperlicher und beweglicher Gegenstand, der über eine Grenze verbracht wird, einen Geldwert hat und deshalb Gegenstand von Handelsgeschäften sein kann
 - Verbot schließt Anwendungsbereich nur dann aus, wenn Illegalität aus überstaatlichem Recht herrührt oder Recht aller Mitgliedstaaten ein Verbot enthält; ansonsten rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in Art. 34 AEUV
- Maßnahmen gleicher Wirkung, i.S.d. Art. 34 Alt. 2:
 - **Dassonville**-Formel: „Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den gemeinschaftlichen Handelsverkehr mittelbar oder unmittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, ist als Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen“
 - **Keck**: eine Maßnahme ist nicht geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten (i.S.v. Dassonville) zu beschränken, wenn (1.) nur bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränkt oder verboten werden und sie dabei (2.) für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gleich gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben und (3.) Absatz inländischer und ausländischer Erzeugnisse rechtlich wie tatsächlich in gleicher Weise berührt werden
 - strittig, ob auf andere Grundfreiheiten übertragbar (wohl nur auf Dienstleistungen)
 - nicht jedoch, wenn Wirkungen zu ungewisse, zu indirekt oder zu mittelbar sind (**Graf**)
 - Drei Stufen Test: rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in Art. 34 AEUV, wenn
 1. Regelung ist produktbezogen,
 2. Vermarktungs- Verkaufs- oder Nutzungsregelung ist diskriminieren, oder
 3. Regelung zwar unterschiedslos, aber Ware muss bestimmten Vorschriften entsprechen, obwohl sie in anderem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gelangt ist und dadurch wird der Marktzugang behindert (demnach nicht anwendbar, wenn Produkt zwar von Vorgaben betroffen, dadurch aber Marktzugang nicht behindert wird)
- Maßnahmen gleicher Wirkung i.S.d. Art. 35 Alt. 2: nur solche, die spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme bezwecken oder bewirken und damit unterschiedliche Bedingungen für den Handeln innerhalb eines Mitgliedstaates und seinen Außenhandel schaffen, sodass inländische Produkte oder Binnenmarkt zum Nachteil ausländischer Produkte einen Vorteil erlangen (kein Dassonville)
- Eingriff kann schon im Schutzbereich festgestellt werden

Rechtfertigung (Schranken und Schranken-Schranken)

- immer erforderlich ist gesetzliche Grundlage und Verhältnismäßigkeit
- zunächst Katalog der abschließenden Ausnahmen des Art. 36 AEUV
 - im Rahmen der öffentlichen Ordnung lassen sich auch nationale Grundrechte als Schranken verwenden; Voraussetzungen ist, dass Grundrecht abstrakt auch durch Unionsrecht anerkannt wird und dass Zurücktreten der Warenverkehrsfreiheit hinter Grundrecht im konkreten Fall verhältnismäßig ist
- daneben „zwingende Erfordernisse“ des Allgemeinwohls als immanente Schranken (Entscheidung Cassis de Dijon)
 - solche Regelungen, die weder formal noch faktisch diskriminierend sind, also unterschiedslos für in- und ausländische Waren gelten (formal) und von ausländischen Produzentinnen mit annähernd gleichem Aufwand eingehalten werden können wie von ausländischen (faktisch) und dem Allgemeinwohl dienen
 - Diskriminierung hängt davon ab, ob Sachverhalte auch vergleichbar sind
 - (nicht abschließende) Beispiele: wirksame steuerliche Kontrolle, Schutz der öffentlichen Gesundheit, Lauterkeit des Handelsverkehrs, Verbraucherschutz, Umwelt, Vielfalt der Medien, Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Sozialsysteme
 - können als solche Ziele sein, die durch das Unionsrecht anerkannt werden
- Rechtfertigung über andere Bestimmungen im Primärrecht, solange nicht sekundärrechtlich ausgestaltet: Art. 114 IV, 169 IV, 193, 346, 347, 349 I AEUV

Allgemeine Überlegungen zu den Grundfreiheiten

- Anwendungsbereich:
 - Begriffe, die sachlichen Anwendungsbereich ausmachen, sind unionsrechtlich autonom zu bestimmen
 - Grundfreiheiten gelten nur im Anwendungsbereich der Verträge: erforderlich ist daher immer ein wirtschaftlicher und grenzüberschreitender Bezug (ein Faktor muss Grenze überqueren)
 - Anwendungsbereiche von Grundfreiheiten sind grds. nach dem Schwerpunkt abzugrenzen
- Gewährleistungen
 - Diskriminierungsverbot
 - Verhältnis zu Art. 18 AEUV: gehen als lex specialis vor (EUGH wendet parallel an, wenn besonders klare und tadelnswerte Diskriminierungen vorliegen)
 - unmittelbare/offene Diskriminierungen: tatbestandliche Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit
 - mittelbare/versteckte Diskriminierungen: knüpfen an andere Unterscheidungsmerkmale an, die aber wie offene Diskriminierungen überwiegend EU-Ausländer betreffen
 - Beschränkungsverbot: Weiterentwicklung und damit auch Erfassung von unterschiedslosen Maßnahmen der Mitgliedsstaaten (effet utile)
 - nach **Dassonville**: neben Diskriminierungen auch tatsächliche oder potentielle Behinderungen des innerunionalen Handel (anwendbar auf alle Grundfreiheiten)
 - Einschränkung durch Keck-Formel (s. rechts)
 - nach **Kraus**: auch Maßnahmen, die die Ausübung der Grundfreiheiten behindern oder weniger attraktiv machen (Verkürzung der Dassonville-Formel)
- Schranken:
 - ausdrücklich geregelte Schranken (eng auszulegen)
 - Bereichsausnahmen (z.B. Art. 45 IV AEUV), sind nach effet utile eng auszulegen
 - ungeschriebene Schranken, insbesondere zur Korrektur der Erweiterung des Diskriminierungsverbots zum Beschränkungsverbot
 - insbes. **Cassis de Dijon**: Beschränkung zulässig, wenn (1.) eine spezielle Unionsregelung fehlt, (2.) die nationale Regelung nur Beschränkung nach Dassonville ist (also nicht auf offene Diskriminierungen anwendbar) und (3.) sie zwingenden Erfordernissen des Allgemeininteresses dient und (4.) verhältnismäßig ist
 - zwingende Interessen = alle legitimen Belange des Allgemeinwohls
 - es ist immer Verhältnismäßigkeit erforderlich
 - unmittelbare Drittwirkung jedenfalls bei Kollektivmaßnahmen, die in ihrer Wirkung staatlichen Maßnahmen gleichkommen (Bosman), bei Individuen (Angonese)

Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV)

- Gewährleistung der Mobilität typischerweise weisungsabhängig Beschäftigter im Binnenmarkt
- persönlicher Schutzbereich: Arbeitnehmer = Person, die während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält; Familienangehörige nach Maßgabe des Sekundärrechts erfasst
- sachlich ist ein grenzüberschreitender Bezug erforderlich
- schützt nicht nur vor Diskriminierungen, sondern auch vor Regelungen, die einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates daran hindern, sein Herkunftsland zu verlassen, um von seiner Freizügigkeit Gebrauch zu machen, auch wenn die Regelung unabhängig von der Staatsangehörigkeit des betroffenen Arbeitnehmers Anwendung findet
- unmittelbare Drittwirkung gegenüber Privatrechtssubjekten; z.B. Art. 7 IV Freizügigkeits-VO
- Schranken: Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Gesundheit (Art. 45 III AEUV), Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung (Art 45 IV AEUV), Gründe des Allgemeinwohls (wie oben genannte „zwingende Erfordernisse“)
- relevantes Sekundärrecht: Freizügigkeits-VO, Freizügigkeits-RL, Soziale Sicherungssysteme-Koordinierungs-VO, Brüssel Ia-VO (gerichtliche Zuständigkeit)
- Student:innen sind nicht erfasst; Sie können sich nur auf Art. 18 und 21 AEUV berufen)

Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV)

- ermöglicht dem selbständig erwerbstätigen die freie Wahl des Unternehmensstandortes
- persönlicher Schutzbereich: Unionsbürger:innen unabhängig davon ob Wohnsitz in der EU liegt; Gesellschaften über Art. 54 AEUV (rechtliche vorstrukturierte Organisationsform aber keine rechtliche Verselbstständigung erforderlich)
- sachlicher Schutzbereich: schützt grenzüberschreitende Aufnahme und Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit auf der Grundlage einer festen und ständigen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit
 - umfasst für Gesellschaften Zuzugsfreiheit (kein Zwang zur Neugründung der Gesellschaft) aber nicht die Wegzugsfreiheit (Beibehalten des Rechtsstatus)
- Schranken und Ausnahmen: Teilhabe an der Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 51 I AEUV), öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit (Art. 52 I AEUV), zwingende Gründe des Allgemeininteresses (s. o.)
- relevantes Sekundärrecht: Freizügigkeits-RL, Ermächtigung in Art. 53 AEUV

Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV)

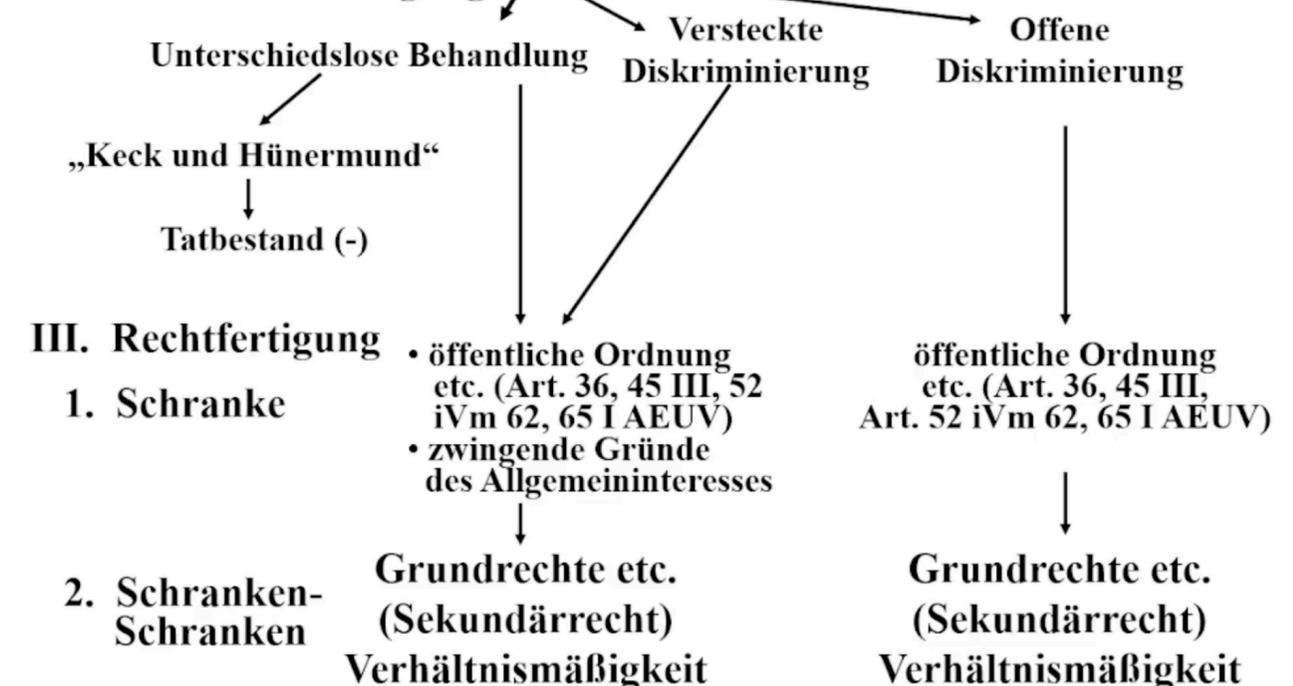
- ergänzen Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit
- Schutzbereich
 - Dienstleistung = alle selbständigen, grenzüberschreitende entgeltliche Erwerbstätigkeiten
 - schützt auch Empfang der Dienstleistung
 - grenzüberschreitender Bezug: mindestens ein Element muss eine Grenze überqueren
 - bestimmte Teilbereiche gem. Art. 58 AEUV ausgenommen bzw. einschränkbar
 - schützt vor jeder Beschränkung
 - Subsidiarität, Art. 57 I AEUV
- Schranken und Ausnahmen:
 - über Art. 62 AEUV i.V.m. Art. 51 und 52 I AEUV
 - Beschränkung aufgrund zwingender Allgemeinwohlintressen, sofern kein Sekundärrecht besteht
- relevantes Sekundärrecht:
 - Ermächtigung gem. Art. 62 i.V.m. 53 AEUV
 - Richtlinie über audiovisuelle-Mediendienste (AVMD-RL)
 - Arbeitnehmerentsende-RL
 - Dienstleistungs-RL

Kapital- und Zahlungsverkehr (Art. 63 AEUV)

- Annex zu den anderen Grundfreiheiten, da sie diese erst ermöglicht
- Anwendungsbereich
 - Kapitalverkehr = selbstständige einseitige Wertübertragung in Form von Geld- und Sachkapital von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu primär Anlage- bzw. Investitionszwecken
 - Zahlungsverkehr = grenzüberschreitende Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten
 - monetäre Ergänzung der anderen Grundfreiheiten (Hilfsfreiheit)
 - Münzen und Banknoten sind, solange Zahlungsmittel, keine Waren
- Abgrenzung: Niederlassungsfreiheit, wenn beherrschender Einfluss durch Unternehmensbeteiligung erlangt wird
- persönlicher Anwendungsbereich: Unionsbürger:innen und Drittstaatsangehörigen
- Rechtsfolge: allgemeines Beschränkungsverbot
- Schranken:
 - zwingende Allgemeinwohlintressen
 - Stillstandsklausel für Kapitalverkehr mit Drittstaaten in Art. 64 I AEUV
 - nationale Beschränkungen v.a. im Bezug auf Steuern, Art. 65 AEUV)
 - Ausnahmen nach Art. 143, 144 AEUV für Staaten nicht teil der Währungsunion sind
- relevantes Sekundärrecht: gestützt auf Art. 114 AEUV
- Kapital- und Zahlungsverkehr mit Dritten: unterliegt genau so dem grundsätzlichen Beschränkungsverbot; EuGH lässt aber erweiterte Rechtfertigungsmöglichkeiten zu

II. Beeinträchtigung der Grundfreiheit

1. Handeln eines Mitgliedstaates
2. Ggf. unmittelbare Drittwirkung
3. Beeinträchtigung



Rechtsangleichung

- dient der Herstellung des Binnenmarktes
- Voraussetzungen in Art. 114, 115 AEUV
- Möglichkeit der Mitgliedstaaten Alleingänge zu machen in Art. 114 IV AEUV
- Verbraucherschutz (Art. 169 AEUV): Verbraucherrechte-RL, Verbraucherkredit-RL, Pauschalreise-RL, Klausel-RL, Verbrauchsgüterkauf-RL, Digitale-Inhalte-RL
- Harmonisierung im Bereich Steuern (Art. 110–113 AEUV), aber keine eigenen Steuern der EU
- Öffentliches Recht: Vergaberecht, Chemikalienrecht, Spielzeug-RL

Rechtsprechung des EUGH

Name	Jahr	Inhalt
van Gend & Loos	1963	<ul style="list-style-type: none"> - erstmals Anerkennung einer unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit des Unionsrechts - Verträge binden nicht nur MS, sondern auch unmittelbar die nationalen Behörden und Gerichte
Costa ./ ENEL	1964	<ul style="list-style-type: none"> - aufbauen auf <i>van Gend & Loos</i> bilden das Primär und Sekundärrecht eine autonome Unionsrechtsordnung, die Vorrang vor dem nationalen Recht beansprucht - auf Grundlage von Gegenseitigkeit angenommene Rechtsordnung - aus dieser entspringende Rechte und Pflichten dürfen nicht durch spätere innerstaatliche Maßnahmen beeinträchtigt werden
Alfons Lütticke	1966	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung zu <i>van Gend & Loos</i>: unmittelbar anwendbar ist eine Bestimmung des Unionsrechts, wenn sie unbedingt und hinreichend bestimmt ist
Simmenthal	1978	Klarstellung zu <i>Costa ./ ENEL</i> , dass jedes nationale Gericht aufgrund des <i>effet utile</i> verpflichtet ist, unionsrechtswidriges nationales Recht unangewendet zu lassen; Verwerfungsmonopol von Verfassungsgerichten gelten nicht
Atlanta Fruchthandels-gesellschaft	1991	Gericht der MS kann im einstweiligen Rechtsschutz die Anwendbarkeit des Unionsrechts aussetzen, wenn (1.) erhebliche Zweifel an der Gültigkeit der Handlung der Union besteht, sofern Gerichtshof mit dieser noch nicht befasst ist und das Gericht diesem selbst vorlegt, (2.) die Entscheidung dringlich ist und (3.) das Gericht die Interessen der Union angemessen berücksichtigen
Fratelli Costanzo	1989	auch Behörden der MS sind verpflichtet, eine nationale Rechtsnorm unangewendet zu lassen, wenn sie gegen Unionsrecht verstößt
IN.CO.GE'90	1998	Klarstellung zu <i>Costa ./ ENEL</i> , dass nur ein Anwendungsvorrang , aber kein Geltungsvorrang des Unionsrechts besteht
Defrene II	1976	Normen des Unionsrechts, die keiner nationalen Umsetzung bedürfen und MS keinen Ermessensspielraum belassen gelten unmittelbar zwischen Privaten , soweit es sich um kollektive privatrechtliche Regelungen handeln, die in ihrer Geltungsweite der staatlichen Regelung vergleichbar sind oder gar vom Staat für verbindlich erklärt werden
Deutsche Milchkontor	1983	<ul style="list-style-type: none"> - betreffend des Verwaltungsvollzugs nach dem Verfahrensrecht; insbes. nach § 48 VwVfG - Behörden gehen bei indirektem Vollzug des Unionsrechts nach nationalem Recht vor, soweit das Unionsrecht hierfür keine Vorgaben enthält - aber zwei Anwendungsschranken: <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung nationalen Rechts darf weder die praktische Wirksamkeit (<i>effet utile</i>) der unionsrechtlichen Regelung vereiteln noch erheblich einschränken (Effizienzgebot) - keine Benachteiligung der Teilnehmenden des gemeinsamen Marktes gegenüber rein innerstaatlichen Wirtschaftsverkehr
Kommission ./ Deutschland; „Tafelwein“	1990	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung des Effizienzgebots bei Vollzug unmittelbar anwendbaren Unionsrechts durch nationale Behörden - nationale Behörden sind zum Einsatz aller erforderlichen Mittel verpflichtet - Behörden steht kein Ermessen hinsichtlich des „Ob“ des Unionsrechtsvollzuges zu sonder allenfalls hinsichtlich des „Wie“
Alcan Deutschland	1997	<ul style="list-style-type: none"> - ordnet die Kommission durch Beschluss die Rückforderung einer unzulässigen Beihilfe an, so sind die nationalen Behörden ebenso zur Rückforderung verpflichtet - es besteht kein Ermessen; die Behörden haben bei der Anwendung des nationalem Rechts das Interesse der Union „in vollem Umfang“ zu berücksichtigen - es kann sich nicht auf den Wegfall den Bereicherung berufen werden und bei formell unionsrechtswidrigen Beihilfen besteht auch kein Vertrauensschutz

Name	Jahr	Inhalt
Variola	1973	Transformationsverbot: Verordnungen bedürfen nicht nur keines Umsetzungsaktes durch MS, sondern es dürfen auch keine gleich lautenden nationalen Regelungen erlassen werden, da sie den Normadressaten über Unionsrechtscharakter der Norm im Unklaren lassen
Environment Wallonie	1977	Frustrationsverbot: auch vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist einer Richtlinie dürfen MS keine Normen erlassen, welche die Erreichung der Ziele der Richtlinie ernstlich in Frage stellt (Art. 4 III EUV, Art 288 III AEUV)
Adeneler	2006	Frustrationsverbot gilt auch für Gerichte der MS: mit Wirksamwerden der Richtlinie aber vor Ablauf der Umsetzungsfrist muss zwar nicht richtlinienkonform ausgelegt werden, die Gerichte dürfen das Recht aber nicht auf eine Weise auslegen, dass die Erreichung des Zieles der Richtlinie ernstlich in Frage stellt
TA-Luft	1991	MS müssen eine Richtlinie durch zwingende Normen umsetzen; Verwaltungsvorschriften sind hierfür nicht ausreichend
Becker	1982	- Richtlinien entfalten auch ohne Umsetzung nach Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbar begünstigende Wirkung gegenüber MS (vertikal), wenn sie unbedingt und hinreichend bestimmt sind - Dritte können sich also unmittelbar auf Rechte aus der Richtlinie berufen, wenn ihr Rechtsinhalt und ihre Inhaberschaft hinreichend klar aus RL ersichtlich sind
Kolpinghuis Nijmegen	1987	- umgekehrt besteht keine unmittelbare Wirkung zuungunsten des Einzelnen, wenn der MS die Richtlinie nicht umgesetzt hat - Grund: Richtlinie verpflichtet nur MS, nicht aber Einzelnen; Sanktionscharakter
Wells; Alcan	2004; 2008	- unmittelbare Wirkung im Dreiecksverhältnis (= Begünstigung des einen aus der RL ist Nachteil des Anderen) - unzulässig, wenn Verpflichtung des Staates in unmittelbarem Zusammenhang zu Verpflichtung des Privaten steht - zulässig, wenn Verpflichtung des Staates nur negative Auswirkungen auf den Anderen hat
Marshall	1986	- es gibt keine unmittelbare horizontale Wirkung von nicht umgesetzten Richtlinien (echte Drittwirkung) - zwischen Privaten gelten Richtlinien rechtswidrig nicht umgesetzte Richtlinien also nicht, da Adressaten nur MS sind
Pfeifer	2004	zwar keine unmittelbare horizontale Wirkung, aber Pflicht der nationalen Gerichte soweit wie möglich richtlinienkonform auszulegen (noch abzugrenzen von horizontaler Wirkung)
Francovich	1991	Haftung der MS gegenüber Menschen für unionsrechtswidriges Verhalten (legislatives Unrecht), wenn (1.) die Richtlinie darauf abzielt, dem einzelnen Rechte zu verleihen, (2.) sich der Inhalt der Rechte aus der RL ergibt, und (3.) Kausalität zwischen der Umsetzungsverpflichtung des MS und dem Schaden des Einzelnen besteht (später noch weiter ausdifferenziert)

Name	Jahr	Inhalt
Wachauf	1989	<ul style="list-style-type: none"> - auch die Mitgliedsstaaten sind in Durchführung des Unionsrechts an die Unionsgrundrechte gebunden - dies gilt auch, wenn Mitgliedstaaten Umsetzungsspielraum verbleibt
Åkerberg Fransson	2013	<ul style="list-style-type: none"> - Bindung der Mitgliedstaaten an Unionsgrundrechte besteht schon dann, wenn Maßnahme in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt - dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitgliedstaaten Beschränkungen von Grundfreiheiten vornehmen - bei Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten besteht, sind nationale Grundrechte neben den unionalen Grundrechten anwendbar - allerdings beanspruchen die Unionsgrundrechte dabei Vorrang und es muss die Einheit des Unionsrechts gewahrt bleiben
Hernandez	2014	<ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung der vorgenannten Entscheidung - Anwendungsbereichs des Unionsrechts nur eröffnet, wenn Unionsrecht bestimmte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten begründen - ausreichend ist also nicht allein, dass eine Maßnahme in die Zuständigkeit Union fällt
Bauer	2018	Unionsgrundrechte gelten unmittelbar horizontal zwischen Privaten , soweit der Anwendungsbereich des Unionsrechts gegeben ist
Schmidberger	2003	Unionsgrundrechte bilden ungeschriebene Schranken der Grundfreiheiten

Name	Jahr	Inhalt
Buy Irish	1982	- die Grundfreiheiten verpflichten primär die Mitgliedstaaten - Maßnahmen Privater sind aber den MS zuzurechnen, wenn diese von ihnen beherrscht werden
Warenverkehrsfreiheit		
Kunstschätze 1	1968	- Begriff der Ware = alle beweglichen Güter, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand von Handelsgeschäften sein können - nicht erfasst: gesetzliche Zahlungsmittel, Falschgeld, rechtswidrig eingeführte Betäubungsmittel
Dassonville	1974	Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen (Art. 34 AEUV) = alle Maßnahmen geeignet sind, den Handeln innerhalb der Union zu beeinträchtigen
Groenveld	1979	Dassonville-Formel ist nicht auf Ausfuhrbeschränkungen nach Art. 35 AEUV anwendbar; bei diesen nur Diskriminierungsverbot
Keck	1993	- Einschränkung der Dassonville-Formel: ausgenommen sind bestimmte Verkaufsmodalitäten ; wiederhold durch Hünernmund Entscheidung - Anforderungen: (1.) unterschiedslose Geltung für alle Wirtschaftsteilnehmer, (2.) Tätigkeit im Inland und (3.) inländische und ausländische Erzeugnisse rechtlich wie tatsächlich in gleicher Weise berührt werden - Konkretisierung durch spätere Rechtsprechung: erforderlich für Anwendung der Dassonville-Formel ist, dass der Zugang zum Endverbrauchermarkt für ausländische Marktteilnehmer stärker beeinträchtigt wird, als für inländische
ANETT	2012	positive Zusammenfassung von Dassonville und Keck (Drei-Stufen-Test): Maßnahmen gleicher Wirkung liegen vor wenn: - Diskriminierung : Maßnahmen, die Waren aus anderen Mitgliedstaaten weniger günstig zu behandeln - produktbezogene Vorschriften: Maßnahmen, die Voraussetzungen festlegen, denen Produkte entsprechen müssen, selbst wenn unterschiedslos - jede sonstige Maßnahme, die den Marktzugang behindern
Bauernproteste	1997	Mitgliedstaaten sind auch verpflichtet, Maßnahmen gegen Beeinträchtigungen durch Private zu ergreifen
Cassis de Dijon	1979	- Einschränkung der Dassonville-Formel, durch ungeschriebene Rechtfertigungsgründe (nur anwendbar auf Dassonville; wohl auch auf versteckte Diskriminierungen - im Falle von Dassonville (wohl auch versteckte Diskriminierungen) ist Beschränkung gerechtfertigt, wenn sie notwendig ist, um zwingenden Erfordernissen des Allgemeinwohls gerecht zu werden (nicht nur wirtschaftlicher Art) - insbes: öffentliche Sicherheit, Verbraucherschutz, Umweltschutz
Arbeitnehmerfreizügigkeit		
Clean Car Autoservice	1998	durch Arbeitnehmerfreizügigkeit werden nicht nur Angestellte sondern auf Arbeitgeber begünstigt, etwa wenn zur Bestellung als Geschäftsführer ein inländischer Wohnsitz erforderlich gemacht wird
Walrave	1974	die Arbeitnehmerfreizügigkeit entfaltet Drittwirkung jedenfalls gegenüber Sportverbänden, die als intermediäre Gewalten die Freizügigkeit ähnlich zu beeinträchtigen vermögen, wie Staaten
Angonese	2000	- Unmittelbare Drittwirkung auch für private Arbeitgeber bei Einstellungs Voraussetzungen - Rechtfertigung nur über sachliche Gründe (weil Privatpersonen keine Allgemeininteresse verfolgen)
Bosman	1995	- Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht nur Diskriminierungsverbot sondern auch Beschränkungsverbot - Anwendbarkeit der Keck-Formel auch auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit
Graf	2000	- weitere Einschränkung von Dassonville: Beeinträchtigung nicht gegeben, wenn Auswirkungen einer Maßnahme zu ungewiss oder zu indirekt
O'Flynn	1996	Rechtfertigung auch bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Cassis-Formel möglich

Name	Jahr	Inhalt
Niederlassungsfreiheit		
Factortame II	1991	Niederlassung = tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in einem Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit
Daily Mail	1988	- MS dürfen Wegzug einer nach ihrem Recht gegründeten Gesellschaft erschweren, da Gesellschaften jenseits der jeweiligen nationalen Rechtsordnung ihrer Gründung keine Realität haben (Geschöpftheorie) - gilt nach Rs. National Grid Indus aber nur für Staaten mit Sitztheorie; wohingegen sich Staaten mit Gründungstheorie rechtfertigen müssen
Überseering	2002	MS müssen zwingend Gesellschaften anerkennen, die sich bei ihnen niederlassen wollen, wenn diese nach dem Recht eines anderen MS gegründet wurden
Cartesio	2008	- rechtliche Existenz einer Gesellschaft richtet sich nach Recht des Gründungsstaats, wenn diese der Sitztheorie folgen - wenn nach nationalem Recht Gesellschaft mit Wegzug Existenz verliert, entfällt sie aus dem Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit (als Wegzugsbeschränkung zulässig)
Kommission ./. Deutschland	2011	- Bereichsausnahme für die Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 51 AEUV) wird sehr eng ausgelegt - Tätigkeit muss unmittelbar und spezifisch mit Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sein
Wouters	2002	auch Niederlassungsfreiheit ist wie in Rs. Walrave auf Rechtsetzung privater anwendbar, die sog. intermediäre Gewalten darstellen (gilt auch für Gewerkschaften, wobei über Arbeitskampfrecht gerechtfertigt)
Kraus	1993	auch auf Inländer anwendbar, wenn diese akademische Grade im Ausland erwerben wollen, um diese im Inland zu führen
Gebhard	1995	Ausbau der Niederlassungsfreiheit von Diskriminierungsverbot zu allgemeinem Beschränkungsverbot für Maßnahmen, die Gebrauch der Freiheit beschränken oder weniger attraktiv machen (die Formulierung „beschränken oder weniger attraktiv machen“ ist nur eine verkürzte Form der Dassonville-Formel)
Dienstleistungsfreiheit		
Sacchi	1974	- Korrespondenzdienstleistungen = solche, bei denen weder Erbringer noch Empfänger die Grenze überqueren, aber die Dienstleistung selbst - wichtiger Anwendungsfall: Übertragung von Rundfunksendungen
Luisi und Carbone	1984	- nicht nur die Erbringung von Dienstleistungen im Ausland (aktive Dienstleistungsfreiheit) sondern auch das Empfangen von Dienstleistungen im Ausland und zu diesem Zweck dort zu verweilen geschützt (passive Dienstleistungsfreiheit)
Schindler	1994	- lässt sich für einen Vorgang sowohl die Warenverkehrs- als auch die Dienstleistungsfreiheit vorstellen, ist auf Schwerpunkt abzustellen - Einfuhr einer Ware dann nicht Warenverkehrsfreiheit, wenn sie lediglich einer Dienstleistung dient und die Ware nicht losgelöst von der Dienstleistung betrachtet werden kann
Schnitzer	2003	- Abgrenzung von Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit nach vorübergehendem oder dauerhaftem Charakter - Kriterien etwa: Dauer, Häufigkeit, Wiederkehr und Kontinuität - Ausstattung mit Infrastruktur hat nicht zwangsläufig Einordnung als Niederlassung zur Folge (weiter Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit)